

## §35

**Regelung für die Mobilmachung  
und den Verteidigungszustand**

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand können die Angehörigen der Kasernierten Einheiten ernannt bzw. befördert werden, ohne daß Dienstverhältnisse Unterführer auf Zeit, Berufunterführer bzw. Berufsoffizier bestehen.

(2) Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten können während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand nur aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Vorzeitige Entlassungen aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im Dienst der Kasernierten Einheiten nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann weitere Regelungen über den Dienst in den Kasernierten Einheiten während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erlassen.

## VI. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## §36

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen und andere Bestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## §37

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Oktober 1974 über den Wehrersatzdienst in den Volkspolizei-Bereitschaften, Kompanien der Transportpolizei, der Offiziershochschule und Unterführerschule des Ministeriums des Innern — Bereitschaften — außer Kraft.

Berlin, den 23. April 1982

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Anlage**

zu § 3 vorstehender Anordnung

**F a h n e n e i d****Ich schwöre:**

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

**Ich schwöre:**

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und Sicherheitsorganen der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder jederzeit bereit zu

sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

**Ich schwöre:**

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Volkspolizist zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

**Ich schwöre:**

Die Kenntnisse zur Erfüllung meiner Aufgaben gewissenhaft zu erwerben, die Dienstvorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer bewaffneten Organe zu wahren. -

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Planung, Vorbereitung und Durchführung  
von Folgeinvestitionen  
— Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen —  
vom 27. April 1982**

Zur Änderung der Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 34 S. 325) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

## „§5

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke (Schlüsselnummern 2500 und 2600)<sup>1</sup> <sup>2</sup> ist an den Rat des Bezirkes zu richten.

(2) Der Rat des Bezirkes hat den Antrag zu prüfen. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet über die Ablehnung oder Befürwortung des Antrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat den Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen, den er befürwortet, dem Minister für Bauwesen zu unterbreiten. Der Minister für Bauwesen entscheidet im Auftrag des Ministerrates über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb von 8 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

S c h ü r e r

**Der Minister für Bauwesen**

I. V. : M a r t i n i  
Staatssekretär

<sup>1</sup> (1.) Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 325).

<sup>2</sup> Gemäß Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII.